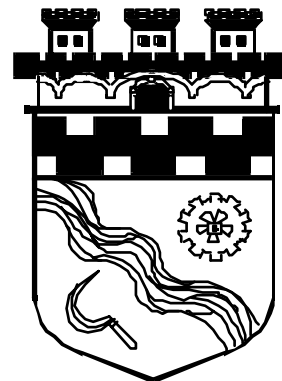


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	4
Datum:	4.04.1996

Inhaltsverzeichnis

Ild. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|------|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1996 vom 28.03.1996 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
<u>hier:</u> 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 32 A - 5. vereinfachte Änderung für einen Teilbereich am Nordmarkt. |
| 3. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |
| 4.,. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1996 vom 28.03.1996

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), hat der Rat der Stadt am 07. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	187.375.760 DM
in der Ausgabe auf	187.375.760 DM
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	42.557.020 DM
in der Ausgabe auf	42.557.020 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1996 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.025.000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.720.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt

1) Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 145 v .H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v .H. |

2) Gewerbsteuer

- | | |
|---|-----------|
| nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 380 v .H. |
|---|-----------|

§ 6

- (1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku- Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- (2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku- Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- (3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 26.03.1996 hat der Oberkreisdirektor als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (Az.: 20-13/Sch).

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 228

an folgenden Tagen öffentlich aus:

11. April - 19. April 1996

Montag bis Freitag	täglich von	8.00 - 12.00 Uhr
außerdem		
Montag bis Mittwoch	von	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von	14.00 - 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 28.03.1996
Buddenberg
1. Stv. Bürgermeister

hier: 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 32 A - 5. vereinfachte Änderung für einen Teilbereich am Nordmarkt.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.3.96 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253). Das Plangebiet umfaßt am Hildener Nordmarkt eine Teilfläche aus dem Flurstück 1231 in der Flur 7 der Gemarkung Hilden.
2. die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da
 - a) durch diese Änderung die Grundsätze der Planung nicht berührt werden;
 - b) die Zustimmung der betroffenen Eigentümer vorliegen und
 - c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 32 A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 5. Änderung (vereinfachten Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 32 A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der 5. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 32 A schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 5. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 32 A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 17.3.1996

Der Bürgermeister
Günter Scheib

3. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Beschluß

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet :

Antragsdatum	Kontonummer
27. Oktober 1995	1.802.313
30. Oktober 1995	1.884.436
02. November 1995	1.195.114
08. November 1995	1.258.771
10. November 1995	1.576.594
20. November 1995	1.252.543
27. November 1995	1.583.343
27. November 1995	4.730.834
05. Dezember 1995	1.147.776
27. Dezember 1995	1.260.207
28. Dezember 1995	1.538.545
29. Dezember 1995	1.461.854

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 29. März 1996

Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**4. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot**

Folgende durch uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden :

Antragsdatum	Kontonummer
26. Januar 1996	1.292.945
31. Januar 1996	1.517.218
01. Februar 1996	1.134.675
01. Februar 1996	1.160.282
09. Februar 1996	1.243.609
29. Februar 1996	1.838.457
29. Februar 1996	1.879.162
05. März 1996	1.440.056
07. März 1996	4.404.067
19. März 1996	1.742.147
20. März 1996	1.800.234
22. März 1996	1.123.298
27. März 1996	1.418.649

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 29. März 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand